

SATZUNG

der „Närrischen Brauscht 1974“



I. NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR

§ 1 NAME / SITZ

1. Der am 10. Oktober 2015 gegründete Verein [nachfolgend Närrische(n) Brauscht 1974 genannt] führt den Namen:

Närrische Brauscht 1974

2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (Närrische Brauscht 1974 e.V.)
3. Sitz des Vereins ist: Forststraße 23, 64331 Weiterstadt-Braunshardt.

§ 2 ZWECK & MOTTO

1. Die Närrische Brauscht 1974 ist eine selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO).
2. Die Närrische Brauscht 1974 ist eine Gemeinschaft zur Erhaltung und Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals (§52 Abs. Nr. 23 AO).
3. Der Zweck wird verwirklicht mit der Durchführung geeigneter Veranstaltungen wie öffentliche Karnevals-, Damen- und Herrensitzungen, Kindersitzungen, Maskenbälle und Karnevalsumzügen.
4. Die Närrische Brauscht 1974 arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Närrischen Brauscht 1974. Eine etwaige Aufwandspauschale in den Grenzen des §3 Nr. 26a EStG ist zulässig.
5. Die Närrische Brauscht 1974 darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

SATZUNG

der „Nährischen Brauscht 1974“



II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder der Nährischen Brauscht 1974 können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung der Nährischen Brauscht 1974 an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Minderjährige bedürfen zum Eintritt in die Nährische Brauscht 1974 der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Nährische Brauscht 1974 nach besten Kräften zu unterstützen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
5. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in der Nährischen Brauscht 1974 können nur Mitglieder ausüben.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt des Mitgliedes
 - b. Tod des Mitgliedes
 - c. Streichung aus der Mitgliedsliste
 - d. Ausschluss des Mitgliedes (siehe §4 Nr. 8 dieser Satzung)
 - e. Die fehlende Zahlung des Mitgliedbeitrags bis zum 31.12. des Kalenderjahres
 - f. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis 3 Monate vor Ablauf des gleichen Jahres bei der Nährischen Brauscht 1974 schriftlich eingegangen ist. Soweit ein Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen 12 Monate im Rückstand ist, kann der Vorstand durch Beschluss feststellen, dass die Mitgliedschaft erloschen ist. Dem Mitglied ist Gelegenheit zum Gehör innerhalb von 4 Wochen vor der Beschlussfassung zu geben. Die Mitgliedschaft kann dann nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
8. Werden die Interessen der Nährischen Brauscht 1974 von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben.
9. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
10. Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für die Nährische Brauscht 1974 festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.

SATZUNG

der „Nährischen Brauscht 1974“



11. Beitragsfrei sind:
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. Ehrenvorsitzende
 - c. Ehrensitzungspräsidenten
 - d. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
 - e. Über weitere Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand
12. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche Eigentum der Nährischen Brauscht 1974 zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Nährische Brauscht 1974 abzugeben.
13. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird die Nährische Brauscht 1974 nicht verpflichtet.

III. ORGANE

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Nährischen Brauscht 1974. Sie tritt jährlich mindestens einmal alsbald nach der Karnevalskampagne bis spätestens zum Ende des 1. Kalenderhalbjahres zusammen.
2. Zur Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des §6 Nr. 3 dieser Satzung schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Nährischen Brauscht 1974 erfordert, dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Vorsitzenden eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

SATZUNG

der „Närrischen Brauscht 1974“



6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Närrischen Brauscht 1974 und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen.
 - b. die Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Anträge
 - h. Vereinsauflösung
 - i. Verfügung über das Vereinsvermögen

7. Der Vorsitzende der Närrischen Brauscht 1974 beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Ist dieser verhindert muss die Leitung durch den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Tagesordnungspunkte beschließen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Absendung beim Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.

§ 6 VORSTAND

1. Der Vorstand leitet die Närrische Brauscht 1974 im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Vereinsführung verantwortlich. Die Veranstaltungen der Närrische Brauscht 1974 im Sinne des §2 Nr. 2 und 3 dieser Satzung werden von ihm vorbereitet.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die:
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Schriftführer/in

3. Den Vorstand bilden mindestens:
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Sitzungspräsident/in (Vertreter des Komitee)
 - f. Der Vorstand kann erweitert werden.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt jedoch: Nur der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, vertritt der Schatzmeister oder der Schriftführer. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

SATZUNG

der „Närrischen Brauscht 1974“



4. Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Sitzungspräsidenten), werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren, die Kassenprüfer werden ebenfalls für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
5. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt. Die Blockwahl mehrerer Vorstandsmitglieder ist nicht gestattet.
7. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Das Amt des/der Vorsitzenden, seines/seiner Stellvertreter[in] und des/der Schatzmeisters/-meisterin können weder unter sich noch mit einem anderen Amt der „Närrischen Brauscht 1974“ verbunden werden.
8. Tritt der neu gewählte Vorstand erstmals in einer Vorstandssitzung zusammen, bestimmt er aus den Reihen der Mitglieder die unter §7 dieser Satzung genannten Vertreter der Ausschüsse.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied der Närrischen Brauscht 1974 mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl beauftragen. Scheidet der Vorsitzende aus, kann der 2. Vorsitzende kommissarisch die Leitung der Närrischen Brauscht 1974 übernehmen oder eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung veranlassen.
10. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 1 Woche vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
11. Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet Nr. 9 sowie §5 Nr. 2, 5 und 7 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 7 AUSSCHÜSSE

1. Die Organisatoren in den Ausschüssen werden vom Vorstand aus den Reihen der Mitglieder zur Vorbereitung und Durchführung der unter §2 Nr. 2 und 3 dieser Satzung genannten Veranstaltungen eingesetzt.

Im Einzelnen sind dies:

- a. der Programmausschuss
- b. der Veranstaltungsausschuss
- c. das Technik-Team
- d. der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (Öka)

SATZUNG

der „Nährischen Brauscht 1974“



2. Bei Bedarf können die Ausschüsse erweitert werden. Es können mehrere Funktionen ausgeübt werden.
3. Der Sitzungspräsident ist Kraft seiner Funktion der Vorsitzende des Komitees und hat ein Stimm- sowie Sitzrecht im Vorstand.

§ 8 EHRENAMTLICHE FUNKTIONEN DER „Nährischen Brauscht 1974“

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen vorgesehen.
2. Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht.
3. Die Verteilung der Vereinsämter erfolgt durch die Wahl in der Mitgliederversammlung.
4. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Die näheren Einzelheiten dazu regelt der Vorstand durch einen separaten Beschluss.
5. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und der Nährischen Brauscht 1974, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 9 EHRUNGEN

1. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Belange der Nährischen Brauscht 1974 erworben haben, sowie langjährige Mitglieder, können mit Ehrungen bedacht werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der Nährischen Brauscht 1974 geregelt. Über Ehrungen im Sinne der Ehrungsordnung entscheidet der Vorstand laut §6 Nr. 9 sowie §5 Nr. 2, 5 und 7 dieser Satzung.

§ 10 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Nährischen Brauscht 1974 werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder der Nährischen Brauscht 1974 archiviert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die, zu seiner Person archivierten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person archivierten Daten, wenn sie nicht korrekt sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person archivierten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person archivierten Daten, wenn die Archivierung unzulässig war.

SATZUNG

der „Närrischen Brauscht 1974“



3. Den Organen der Närrischen Brauscht 1974 und allen Mitarbeitern der Närrischen Brauscht 1974 oder sonst für die Närrische Brauscht 1974 tätigen, ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Närrischen Brauscht 1974 hinaus.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind zu der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 12 AUFLÖSUNG

1. Die Närrische Brauscht 1974 gilt als aufgelöst, wenn zwei im Zeitraum eines Vierteljahres zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlungen einen entsprechenden Beschluss mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern herbeiführen. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 5 Nr. 2 dieser Satzung.
2. Nach Auflösung der Närrischen Brauscht 1974 oder Wegfall des bisherigen, gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen nach Zustimmung des Finanzamtes, den Gründervereinen DRK Braunshardt und TSV Braunshardt 1889 e.V. übertragen, welches ausschließlich und unmittelbar für - gemeinnützige- mildtätige- kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Gründungssatzung ist am 10. Oktober 2015 auf der Gründungsversammlung in Weiterstadt-Braunshardt beschlossen worden.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

Fassung vom 10.10.2015

SATZUNG

der „Närrischen Brauscht 1974“



Unterschriften der Gründungsmitglieder

Dexheimer, Marcel
Name, Vorname(n)

M. Dexheimer
Unterschrift

Schlösser, Gerald
Name, Vorname(n)

G. Schlösser
Unterschrift

Wesp, Roman
Name, Vorname(n)

R. Wesp
Unterschrift

Rausch, Silke
Name, Vorname(n)

S. Rausch
Unterschrift

Schuster, Elisabeth
Name, Vorname(n)

E. Schuster
Unterschrift

Dexheimer, Denise
Name, Vorname(n)

D. Dexheimer
Unterschrift

Schnell, Sabvina
Name, Vorname(n)

S. Schnell
Unterschrift

Becher, Ina
Name, Vorname(n)

I. Becher
Unterschrift

Kabaßer, Roland
Name, Vorname(n)

R. Kabaßer
Unterschrift

Bickel, Thorsten
Name, Vorname(n)

T. Bickel
Unterschrift

Wesp, Katrin
Name, Vorname(n)

Katrin Wesp
Unterschrift

SATZUNG

der „Närrischen Brauscht 1974“



Mischlitz, Hobes

Name, Vorname(n)

[Handwritten signature]

Unterschrift

Name, Vorname(n)

Unterschrift